

Dienststelle: **Fachhochschule Dortmund**

Erklärung

Ich bin durch das Dezernat IV über die die Kraftfahrzeugführerinnen oder Kraftfahrzeugführer betreffenden Vorschriften der Kraftfahrzeugordnung der Fachhochschule Dortmund unterrichtet worden

Ich bin darüber belehrt worden, dass ich

1. das mir anvertraute Fahrzeug in jeder Beziehung schonend zu behandeln habe und es
 - als Berufskraftfahrer sorgfältig pflegen muss und kleinere Instandsetzungen im Rahmen des Möglichen selbst vorzunehmen habe,
 - als Nichtberufskraftfahrer, insbesondere als Selbstfahrer, sauber halten muss und kleinere Handgriffe, die von einem Kraftfahrer üblicherweise erwartet werden, im Rahmen des mir Möglichen selbst durchzuführen habe,
2. mich vor jeder Fahrt davon zu überzeugen habe, dass das Kraftfahrzeug in einem verkehrssicheren und betriebsfähigen Zustand ist, dass ein Verbandskasten sowie ein Warndreieck vorhanden sind und dass ich festgestellte Schäden oder Mängel dem für den Betrieb der Dienstkraftfahrzeuge zuständigen Bediensteten unverzüglich zu melden und im Fahrtenbuch zu vermerken habe,
3. Betriebsstörungen, Schäden und Mängel an dem Kraftfahrzeug, die ich nicht selbst beheben kann, sowie einen Diebstahl des Kraftfahrzeugs und Diebstahl oder Verlust von Fahrzeugpapieren, Werkzeug, Zubehör, Ersatzteilen, Reifen oder Betriebsstoffen unverzüglich meiner Dienststelle (Fahrdienstleitung) zu berichten habe,
4. keine Fahrt ohne Anordnung bzw. Genehmigung der zuständigen Stelle durchführen darf,
5. das Führen des Kraftfahrzeugs ohne schriftliche Genehmigung meines Dienststellenleiters keinem anderen Verwaltungsangehörigen - außer bei meinem persönlichen Ausfall während einer Fahrt - überlassen darf,
6. besondere Sorgfalt beim Führen des Kraftfahrzeugs walten lassen muss, weil ich mit einem Kraftfahrzeug fahre, für das vom Land als Selbstversicherer keine Kraftfahrzeugversicherungen (Haftpflicht-/Kasko-Versicherung usw.) abgeschlossen sind, und deshalb das Land für von mir verursachte Schäden aufkommen muss, für die ich unter Umständen ersatzpflichtig gemacht werden kann,
7. Privatpersonen (auch Angehörige von Behördenbediensteten und privat reisende Behördenbedienstete) in dem mir anvertrauten Kraftfahrzeug grundsätzlich nicht mitnehmen darf (ausgenommen die Fälle der allgemeinen Verpflichtung zur Hilfeleistung nach § 323 c StGB und die Fälle des § 14 KfzO FH DO),
8. Privatpersonen, die entgegen vorstehendem Grundsatz aus besonderen Gründen mitgenommen werden, vor Fahrtantritt eine Erklärung über den Haftungsausschluss nach dem Muster der Anlage 1 zu den Kraftfahrzeugrichtlinien zu unterschreiben haben,
9. mein Fahrtenbuch ordnungsgemäß zu führen habe; bei Fahrzeugen mit EG-Kontrollgeräten die Bedienungsanleitung, die gesetzlichen Vorschriften und etwaige besondere Anordnungen der obersten Landesbehörden zu beachten habe,
10. mir jede Fahrt, die nicht im Fahrtenbuch ordnungsgemäß bescheinigt ist, als unerlaubte Privatfahrt (§ 15 Abs. 1 KfzO FH DO) anrechnen lassen muss,
11. nach jedem Unfall die Fachhochschule Dortmund sofort - ggf. fernmündlich- zu unterrichten habe, einen Unfallbericht nach europäischem Muster erstellen muss, nach Rückkehr in die Dienststelle umgehend den kraftfahrtechnischen Dienst zu informieren habe und in Abstimmung mit dem Kraftfahrzeugsachbearbeiter bzw. Fahrdienstleiter ggf. einen weiteren ausführlichen Unfallbericht nach dem Muster der Anlage 4 zu den Kraftfahrzeugrichtlinien anfertigen muss,
12. das Merkblatt über das Verhalten bei einem Unfall mit dem Dienstkraftfahrzeug (Anlage 5 KfzO FH-DO), den Unfallbericht nach europäischem Muster und den Unfallbericht nach Anlage 4 Kraftfahrzeugordnung ständig im Fahrzeug mitzuführen und mich vor Fahrtantritt zu vergewissern habe, dass sich diese Formulare im Fahrzeug befinden,
13. der Fachhochschule Dortmund unverzüglich mitteilen muss, wenn
 - ich aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage bin, ein Dienstkraftfahrzeug sicher zu führen,

- ich aus rechtlichen Gründen gehindert bin, ein Dienstkraftfahrzeug zu führen (z. B. wegen Entziehung der Fahrerlaubnis oder Verhängung eines Fahrverbots),
 - wegen eines Verstoßes gegen die Straßenverkehrsvorschriften gegen mich ein Strafverfahren eingeleitet, ein Strafbefehl erlassen oder durch die Fahrerlaubnisbehörde eine Ermahnung (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 StVG) oder Verwarnung (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 StVG) vorgenommen wurde,
 - ich keine ständige Fahrpraxis mehr habe,
14. wegen verbotener Handlungen - insbesondere wegen Alkoholgenusses vor oder während einer Fahrt-, und Verstoßes gegen die vorgenannten Pflichten ggf. entsprechende dienst- bzw. arbeitsrechtliche Folgen zu erwarten habe.